

## Sachlicher Teilregionalplan Energie Nordhessen 2013

### hier: Neues Windenergiekonzept

Im April 2011 hat die Regionalversammlung beschlossen, ein neues regionalplanerisches Windenergiekonzept zu erstellen. Vorausgegangen war das Urteil des Hess. VGH vom 17.03.2011, mit dem das alte Windenergiekonzept aus formalen Gründen für unwirksam erklärt wurde. Im Rahmen der von Bund und Land beschlossenen Energiewende verfolgen die Regionalversammlung Nordhessen und das Regierungspräsidium Kassel folgende Hauptziele:

- Deutlicher Ausbau der Windenergie in der Planungsregion
- Berücksichtigung der kommunalen Interessenlagen
- möglichst hoher Beitrag zur regionalen Wertschöpfung

Um den zukünftigen Strombedarf zu rund 60% aus Windenergie zu decken, muss diese - auch an Land- deutlich ausgebaut werden. Dazu enthalten die Empfehlungen des hessischen Energiegipfels vom 10.11.2011 grundlegende Vorgaben, die auch für dieses neue regionalplanerische Windenergiekonzept gelten:

- die Regionalpläne sollen Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRG WE) in einer Größenordnung von 2 % der Landesfläche ausweisen - für Nord- und Osthessen rund 16.500 ha (bislang waren lediglich 0,29 % ausgewiesen - 1.154 ha Bestands- und 1.213 ha Planungsflächen).
  - Die Vorranggebiete haben Ausschlusswirkung für die übrige Planungsregion.
  - Eine entscheidende Rolle für die Nutzung der Windkraft kommt Waldgebieten zu.
  - Die Zusammenarbeit der Kommunen mit Hessen Forst und die interkommunale Zusammenarbeit sind von hoher Bedeutung.
  - Einen hohen Stellenwert hat die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Windkraftanlagen – zur Akzeptanzsteigerung und zur Finanzierung
-

Im Entwurf der Hessischen Landesregierung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 –Vorgaben zur Nutzung der Windenergie- vom 18.06.2012 heißt es: „Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2050 rd. 80 % des Endenergiebedarfs im Strom- und Wärmebereich auf der Basis regenerativer Energien bereitzustellen. In Hessen ist der von der Landesregierung einberufene Energiegipfel im November 2011 zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bundesland Hessen im Jahre 2050 eine Energiebereitstellung zu 100 % auf Basis regenerativer Energien möglich erscheint. Im diesem Zusammenhang wurde auch der erforderlich Zubau an Windenergieanlagen erörtert und vereinbart, dass zukünftig und kurzfristig Flächen in der Größenordnung von 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen sollen. Hierdurch wird ein Beitrag zur Stromerzeugung von ca. 28 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) erwartet. Dies entspricht, unter der Voraussetzung, dass der Strombedarf sich nicht wesentlich ändert, einer Bereitstellung von ca.  $\frac{3}{4}$  des in Hessen bestehenden Endenergiebedarfs an Elektrizität.“

Zur Umsetzung der o.a. Vorgaben wurde ein Planungskonzept für den neuen Teilregionalplan Windenergie erstellt. Dabei sind folgende grundlegende Vorgaben der Rechtsprechung<sup>1</sup> zu beachten:

- Sie muss das Ergebnis eines schlüssigen, das gesamte Planungsgebiet umfassenden Konzepts sein, das auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien aufgebaut.
- Die gewählten raumordnerischen Kriterien und Abstandszonen dürfen sich am Vorsorgeprinzip orientieren, allerdings nicht unverhältnismäßig sein. Ausschlusskriterien dürfen in abstrakter bzw. pauschaler Form, also ohne Modifizierung in Abhängigkeit von (örtlichen) Besonderheiten eingesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Insbesondere Grundsatzurteile des BVerwG (4. Senat) vom 17.12.2002 – 4 C 15.01, vom 13.03.2003 – 4 C. 4.02, vom 16.03.2006 – 4 A 1001.04 und vom 24.01.2008 – 4 CN 2.07 sowie Beschluss des BVerwG vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09, Urteil des OVG Lüneburg vom 28.01.2010 – 12 KN 65/07, Urteile des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.09.2010 – OVG 2 A 2.10 und vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09 sowie Urteil des VGH Kassel vom 17.03.2011 – 4 C 883/10.N

- Der Planungsprozess soll in mehreren, klar definierten Arbeitsschritten ablaufen. Wichtig ist unter anderem die Unterscheidung in sog. harte und weiche Ausschlusskriterien. Erstere kennzeichnen Bereiche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Weiche Ausschlusskriterien drücken den planerischen Willen aus und kennzeichnen diejenigen Gebiete, in denen nach den regionalplanerischen Vorstellungen keine WEA errichtet werden sollen. Nach Abzug der harten als auch der weichen Ausschlussflächen verbleiben jeweils sog. Potenzialflächen, die für die Ausweisung von VRG WE grundsätzlich in Betracht kommen. Anschließend werden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen<sup>2</sup> einbezogen. Die im Planungsprozess erfolgten Abwägungen müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.
- Durch die Ausweisung der Vorranggebiete muss der Windenergienutzung substanzuell Raum geschaffen werden, wobei die Grenze zur unzulässigen „Negativplanung“ nicht abstrakt bestimmbar ist. Allerdings ist der Planungsträger auch nicht verpflichtet, der Windenergienutzung bestmöglich Rechnung zu tragen.
- Zweck der Regionalplanung ist es, „eine Konzentration der Windkraftnutzung auf hierzu geeigneten Flächen in der Region zu gewährleisten und damit notwendigerweise bestimmte Gemeinden mehr als andere zu belasten“ (zit. nach Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24. Februar 2011 – OVG 2 A 2.09, RN 57). Die außergewöhnlich gute Eignung eines Gebiets für die Windenergienutzung kann sich -im Sinne einer Vorprägung- auch dahingehend auswirken, dass betreffende „Gemeinden eine im landes- oder bundesweiten Vergleich eher überdurchschnittliche Zahl an Windkraftanlagen hinzunehmen haben.“ Eine derartige Sonderbelastung ist nach Meinung des Gerichts mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) vereinbar. Umgekehrt kann der überörtliche Regionalplan die Windenergienutzung auch in einzelnen Gemeindegebieten vollständig ausschließen.
- Der Träger der Regionalplanung darf seine Entscheidung zur Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung nicht von der gemeindlichen Zustimmung

---

<sup>2</sup> Restriktionskriterien kennzeichnen Bereiche, in denen VRG WE nach einer Einzelfallprüfung ausgewiesen werden können.

abhängig machen. Eine ungeprüfte Übernahme kommunaler Wünsche wäre abwägungsfehlerhaft.

Die einzelnen Planungskriterien wurden von der Oberen Landesplanungsbehörde mit den zuständigen Fachbehörden sowie dem HMWVL und den Planungsregionen in Mittel- und Südhessen abgestimmt. Sie entsprechen weitgehend den Kriterien im RPN 2009 (siehe dort Kap. 5.2.2, S. 162f) und beachten die Ziele und Grundsätze der „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (Windenergie)“ – Beschluss der Hess. Landesregierung vom 18. Juni 2012. Die Naturschutzbelange wurden entsprechend dem neuen gemeinsamen Leitfaden von HMWVL und HMUELV behandelt.

Parallel dazu wurde eine Planumweltprüfung durchgeführt - (siehe dazu im Einzelnen: ..... ). Sie kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass von der Durchführung dieser Planung voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen und dass gleichermaßen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.

### Kriterienrahmen für die neue Windenergiekonzeption

	<b>Ausschlusskriterien</b> („harte“ rechtliche Ta- bus)	<b>Planerische Setzungen</b> („weiche“ Ausschlusskrite- rien)	<b>Aspekte für die Ein- zelfallprüfung</b>
<b>Mensch Siedlungs- struktur</b>	Siedlungsflächen RPN (B+P) + 600 m Puffer  Weiler, Einzelhöfe + 600 m Puffer  Industrie- und Gewer- beflächen (B + P)	Siedlungsflächen RPN (B+P) + 1000 m Puffer (Unterschreitung für Be- standsflächen bis 750 m)	Abstand zu überregi- onalen/ regionalen Denkmä- lern, Freizeit- und Kureinrichtungen  200 m-Abstand nach Nutzungsart/ Erweiterungsbedarf



			500m-Abst. zu Gewässern > 1,5 ha, Bereiche mit hohem Konfliktpotential  Bodendenkmäler erforderliche Schutzabstände
<b>Forst</b>	Schutz-, Schon-, Bann- und Erholungswald (gem. § 22, 23 Hess. Forstgesetz)	Wald mit Bodenschutzfunktion, Altholzinseln, Naturwaldreservate incl. Vergleichsfläche Saatgutbestände, Samen- und Generhaltungsplantagen, forstliche Versuchsflächen landschaftsprägender Wald Bestattungswald / Friedhof	Wald mit historischen Waldnutzungsformen seltene Waldgesellschaften Wald mit Erholungsfunktion Stufe 1 sensible Waldränder und Waldstandorte, ungünstige Relief-eigenschaften erforderliche Schutzabstände
<b>Windgeschwindigkeit</b>		unter 5,75 m/s in 140 m Höhe nach Windkarte TÜV Süd (für Bestand: keine Untergrenze)	

### **Grundlage der Windgeschwindigkeit:**

Neben den in der Windkarte des TÜV Süd dargestellten Flächen mit einer Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe und mehr wurden auch solche Bereiche in die Prüfung mit einbezogen, für die durch geprüfte Windgutachten nach dem Stand der Technik diese Windgeschwindigkeit belegt werden konnte. Diese Prüfungen wurden durch das Fraunhofer IWES für einen Kostenbeitrag von 500 € durchgeführt.

Die Anwendung des o.a. Kriterienrahmens hat für Nord- und Osthessen eine „Suchraumkulisse“ von ~ 42.000 ha ergeben. In dieser Flächenkulisse wurden unter Anwendung der „Aspekte für die Einzelfallprüfung“ weitere Planungsschritte durchgeführt. Dabei sind insbesondere die Stellungnahmen der Oberen Naturschutzbehörde

berücksichtigt worden – von Bedeutung waren auch die Stellungnahmen der Umweltabteilung im Regierungspräsidium und der Oberen Forstbehörde wegen der häufigen Waldbetroffenheit.

Die Kommunen und Landkreise wurden in diesen Planungsprozess informell eingebunden. Für jeden der 384 Suchräume wurde ein „Steckbrief“ erstellt, in dem die fachlichen Gründe für die regionalplanerische Entscheidung im jeweiligen Suchraum dokumentiert sind. Die Einzelheiten dazu sind unter

.....dokumentiert.

Insgesamt wurden auf diesem Weg rund ????? ha neue VRG WE Planung ermittelt und in der Karte dargestellt.

### **Übernahme der Vorranggebiete für Windenergie aus dem RPN 2009**

Die Ausweisung der VRG WE Bestand und Planung im RPN 2009 ist das Ergebnis eines Planungsprozesses auf der Grundlage von Planungskriterien, die sich in weiten Teilen mit den neuen Planungskriterien decken. Diese Planungskriterien sind vom Hess. VGH in seiner Entscheidung vom März nicht beanstandet worden. Die wesentlichen Unterschiede sind:

- Im RPN 2009 war bei der Windgeschwindigkeit eine Untergrenze von 5,0 m/s in 80 m Höhe festgelegt worden und jetzt gelten 5,75 m/s in 140 m Höhe
- Der Abstand zwischen VRG WE Bestand und Siedlungsflächen war -um 250 m reduziert- auf 750 m festgelegt
- Im RPN 2009 waren die Wertungsstufen 3 und 4 des Avifauna-Gutachtens der Staatlichen Vogelschutzwarte Hessen ausgeschlossen und jetzt sind ausgeschlossen die –kleinräumigen- Vogelschutzgebiete für Wasservögel und Offenlandarten (in den großflächigen VSGen werden Einzelfallprüfungen durchgeführt) sowie insbesondere die Dichtezentren von Rotmilan und Schwarzstorch nach dem neuen Avifauna-Gutachten der Staatl. Vogelschutzwarte Hessen und den ergänzenden Hinweisen der Oberen Naturschutzbehörde.

Im Ergebnis werden die **VRG WE Bestand aus dem RPN 2009** mit 1.153 ha in den neuen Entwurf übernommen – rund 200 ha davon sind in den neuen Planungsflächen enthalten. Diese Flächen enthalten genehmigte WKA, die Bestandsschutz genießen und für das Repowering geeignet sind. Auf eine planerische Mindestwindgeschwindigkeit kann hier verzichtet werden, weil die Betreiber auf Grundlage der langjährigen Windergebnisse schon eine gesicherte Grundlage für das Repowering haben. Der planerische Abstand zu den Siedlungsbereichen von 750 m wurde beibehalten – die abschließende Entscheidung über seine mögliche Erweiterung erfolgt auf der Grundlage der eingehenden Stellungnahmen.

### **Tabelle aus RPN 2009**

Die **VRG WE Planung aus dem RPN 2009** wurden übernommen, soweit sie genehmigungsrechtlich oder bauleitplanerisch umgesetzt sind oder den neuen Planungskriterien entsprechen – das ergibt weitere 859 ha.

### **Tabelle aus RPN 2009 (noch überarbeiten)**